

**Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung von Kostenbeiträgen
bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln
der Regionalen Schule mit Grundschule Proseken
vom 30.12.2009**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 5. 205), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVQBl. M-V 8. 410, 413) geändert worden ist, sowie des § 54 Abs. 2 Satz i.V.m. § 110 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern (SchulG M-V) in der Fassung vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V 2006, 8.41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. M-V 8. 241) und der Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung) vom 11. Juli 1996 (GVQBl. M-V 1996, 5. 574, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 1997 (GVOBl. M-V 5. 399), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 1. Dezember 2009 nachfolgende Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln der Regionalen Schule mit Grundschule Proseken erlassen:

**§1
Allgemeines**

Die Gemeinde Gägelow ist Schulträger der Regionalen Schule mit Grundschule Proseken. Die Festlegungen des Grenzbetrages, bis zu dem die Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung der in § 54 Abs. 2 Satz 3 SchulG M-V genannten Gegenstände und Materialien je Schulkind herangezogen werden können, erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Grenzbetragsverordnung. Dieser Kostenbeitrag betrifft nicht die vom Schulträger zu leistende Beschaffung von Grundlärnmitteln gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 SchulG M-V (Lernmittelfreiheit).

**§2
Zahlungspflichtiger**

Zahlungspflichtig für die Beschaffung der im § 54 Abs. 2 Satz 3 des SchulG M-V genannten Gegenstände und Materialien sind die Personensorgeberechtigten.

**§3
Höhe des Kostenbeitrages**

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrages für die Schule in Trägerschaft der Gemeinde Gägelow wird durch die Schulkonferenz vorgeschlagen und durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung für ein Schuljahr festgelegt.

(2) Die Höhe des Kostenbeitrages für ein Schuljahr beträgt für Grund- und Regionalschüler 30,68 €.

§4 Fälligkeit

Der Kostenbeitrag wird anteilig für das jeweilige Schuljahr zum

15. Oktober	in Höhe von	€ 15,34
15. März	in Höhe von	€ 15,34

erhoben.

Für Schüler, die bis zum jeweiligen 31. Dezember eingeschult werden, wird der volle Kostenbeitrag, für Schüler, die bis zum jeweiligen 31. März eingeschult werden, wird nur die zweite Rate erhoben.

§5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Gägelow über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln der Verbundenen Haupt- und Realschule mit Grundschulteil Proseken vom 28.09.2001 wegen Wechsel der Schulträger außer Kraft.

Gägelow, den 30. Dezember 2009

Uwe Wandel
Bürgermeister

(Dienstsiegel)